

RS Vwgh 1984/12/19 84/03/0339

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1984

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0298 E 22. November 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann Notstand nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn ihn der Täter bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht verschuldet hat. Selbst verschuldete Zwangslage ist kein Schuldausschließungsgrund.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984030339.X01

Im RIS seit

06.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at